

Dienstanweisung über die Neue Verfahrensweise und Richtlinien zur Straßenmusik in Ravensburg

vom 31. März 2015

Die bestehenden Richtlinien über das Ravensburger Sondernutzungskonzept werden nun für die Straßenmusik erweitert.

1 Grundlage

Der Gemeinderat hat in mehreren Beschlüssen Regelungen über die Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen. Alle geltenden Regelungen wurden im Sondernutzungskonzept zusammengeführt. Bislang sind über Straßenmusik keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Straßenmusik kann für eine Stadt einerseits Bereicherung sein und das Stadtklima positiv beeinflussen andererseits wird sie auch belästigend empfunden. Ein bedeutender Faktor ist dabei neben der Quantität auch die Qualität der Straßenmusik. Durch eine Qualitätskontrolle sind auch positive Effekte bezüglich bestimmter Bettelformen zu erwarten.

2 Richtlinien

Für Straßenmusik gelten folgende Regelungen:

- (1) Musizieren auf öffentlichen Flächen ist erlaubnispflichtig (§ 16 Straßengesetz B.-W.). Die Erlaubnisse werden nur für einen Tag ausgestellt und sind personenbezogen. Sie sind stets widerruflich.
- (2) Musiziert werden darf nur werktags von 9 Uhr bis 20 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Musizieren nicht erlaubt.
- (3) Pro Tag werden max. bis zu 4 Spielerlaubnisse herausgegeben.
- (4) Erlaubnisse können im Voraus für einen gewünschten Spieltag reserviert werden. Erlaubnisse die am Spieltag bis 10 Uhr nicht abgeholt sind, verfallen.
- (5) Spielerlaubnisse für den Samstag werden bis spätestens Freitag 12 Uhr ausgestellt.
- (6) Das Monatskontingent für jeden Straßenmusikanten wird auf max. 8 Spielerlaubnisse pro Monat begrenzt.

- (7) Zur Kontrolle der Qualität behält sich das Ordnungsamt vor, Musiker, welche nicht befähigt erscheinen, im Amt vorspielen zu lassen.
- (8) Eine Gruppe von Musikern darf grundsätzlich aus nicht mehr als 4 Personen bestehen.
- (9) Die Innenstadt ist in 8 Spielzonen eingeteilt. In jeder Spielzone darf nur 1 Straßenmusikant spielen. Jede halbe Stunde hat ein Standortwechsel in eine andere Spielzone zu erfolgen. Die einzelnen Standorte müssen außer Hörweite voneinander liegen.
- (10) Laute Instrumente wie Rhythmusinstrumente, Blechblasinstrumente und Dudelsäcke werden nur im Einzelfall gestattet.
- (11) Verstärkeranlagen und Lautsprecheranlagen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (12) Das Musizieren auf sämtlichen Märkten und im Bereich von Veranstaltungen wie beispielsweise Rutenfest, Rosenmontagsumzug, etc. ist nicht gestattet.
- (13) Ein Verkauf von Waren wie Schmuck, Souvenirs, CDs, etc. ist nicht gestattet.
- (14) Pro Spielerlaubnis wird eine Sondernutzungsgebühr nach der städtischen Sondernutzungssatzung in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Sondernutzungsgebühr ist bar zu entrichten. Eine Rückvergütung bei nicht genutzten Erlaubnissen erfolgt nicht. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5 der städt. Sondernutzungssatzung.

3 Spielzonenplan

Der Spielzonenplan ist in der Anlage beigefügt.

Straßenverzeichnis zum Spielzonenplan

Zone 1 – Oberstadt

Herrenstraße, Frauenstraße, Grafengasse, Vehrengasse, Hochstatt, Gänsbühl, Roßbachstraße, Mohrengasse, Rivoli Platz, Marktstraße, Gespinstmarkt, Radgasse, Fabrikgasse

Zone 2 – Nördlicher Marienplatz

Marienplatz (nördlicher Marienplatz bis Höhe Deutsche Bank) und Kirchstraße

Zone 3 – Südlicher Marienplatz

Südlicher Marienplatz ab Blaserturm/Lederhausplatz bis Abzweigung Hirschgraben, Rathausstraße, Wollgasse, Kornhausgasse, Eichelstraße, Burgstraße

Zone 4 – Nördliche Unterstadt

Grünanlage Schussenstraße, Grüner-Turm-Straße, Rosmarinstraße, Roßstraße, Eisenbahnstraße (Bereich innerhalb der Stadtmauern), Rosenstraße, Gerberstraße, Obere Breite Straße, Charlottenstraße (Bereich innerhalb der Stadtmauern), Untere Breite Straße, Mauerstraße

Zone 5 – Bachstraße

Bachstraße ab Lederhaus bis Abzweigung Weinbergstraße auf Höhe Bachstraße 52 (Sporthaus Reischmann), Seelbruckstraße, Obere Adlerstraße bis Abzweigung Goldgasse

Zone 6 – Südliche Unterstadt

Schulgasse, Klosterstraße, Kohlstraße, Grünanlage Hirschgraben

Zone 7 - Unterstadt

Untere Adlerstraße innerhalb der Stadtmauern, Untere Bachstraße Bereich hinter Gebäude Bachstraße 52 (Sporthaus Reischmann)

Zone 8 – Bahnhof

Bahnhofplatz

4 In-Kraft-treten

Die vorstehende Dienstanweisung über die Neue Verfahrensweise und Richtlinien zur Straßenmusik in Ravensburg tritt am 07.04.2015 in Kraft.

Richtlinien Straßenmusik
S-6-06a

